

Gesetzesantrag

der Länder

Hessen, Baden-Württemberg,

Bayern, Hamburg, Saarland,

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Mit Beschluss vom 22. Juni 1995 hatte das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften des Vermögensteuergesetzes wegen der unterschiedlichen steuerlichen Belastung von Grundbesitz und sonstigem Vermögen mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt. Daneben verstößt die Vermögensteuer gegen den sogenannten Halbteilungsgrundsatz, nach dem der Staat nicht mehr als die Hälfte des Ertrags aus einem Vermögensstamm „wegsteuern“ darf.

Das Bundesverfassungsgericht verpflichtete den Gesetzgeber, die Vermögensteuer spätestens bis zum 31. Dezember 1996 neu zu regeln. Da eine entsprechende Neuordnung unterblieben ist, durfte die Vermögensteuer für Zeiträume ab 1997 nicht mehr erhoben werden. Das Vermögensteuergesetz hat jedoch weiterhin formellen Bestand, da es nicht aufgehoben wurde.

B. Lösung

Das Vermögensteuergesetz wird mit Wirkung zum 1. Januar 2003 aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

...

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

10.12.02

Gesetzesantrag

der Länder

**Hessen, Baden-Württemberg,
Bayern, Hamburg, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, den 10. Dezember 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg, die Bayerische Staatsregierung, der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, die Hessische Landesregierung, die Regierung des Saarlandes, die Sächsische Staatsregierung, die Regierung des Landes Sachsen-Anhalt und die Regierung des Freistaates Thüringen haben beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002 aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Koch

**Entwurf eines Gesetzes
zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes
Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Aufhebung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Vermögensteuer wird ab dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben. Grund hierfür ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 – 2 BvL 37/91 –, in dem die Vorschriften des Vermögensteuergesetzes mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt wurden.

Mit dem Beschluss verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, die Vermögensteuer spätestens bis zum 31. Dezember 1996 in verfassungsgemäßer Form neu zu regeln. In der hierauf folgenden politischen Diskussion konnte sich letztlich keine der beiden Linien – die Abschaffung der Vermögensteuer oder die verfassungskonforme Ausgestaltung des Vermögensteuergesetzes – durchsetzen. Die Vermögensteuer lief somit automatisch zum 31. Dezember 1996 aus.

Gleichwohl hat das Vermögensteuergesetz auch heute noch formellen Bestand, da es bisher nicht aufgehoben wurde. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts steht jedoch einer weiteren Anwendung dieses Gesetzes entgegen.

Eine Neuauflage der Vermögensteuer ist aus vielerlei Gründen äußerst fragwürdig. Prinzipiell sollte deshalb jedes Land für sich entscheiden, ob es in Anbetracht des wirtschaftspolitischen und administrativen Kosten-Nutzen-Verhältnisses die Vermögensteuer im eigenen Bundesland wieder einführt.

Diesem Grundsatz trägt die Aufhebung des Vermögensteuergesetzes Rechnung. Sie eröffnet den Ländern nun das Recht, eigene Vermögensteuergesetze zu beschließen. Denn das Recht der Gesetzgebung über die Steuern vom Vermögen steht gemäß Artikel 70 Abs. 1 GG grundsätzlich den Ländern zu. Sobald der Bund mit der Aufhebung des Vermögensteuergesetzes auf sein Besteuerungsrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 GG verzichtet, ist der Weg für ländereigene Vermögensteuergesetze frei.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Vermögensteuergesetzes)

Artikel 1 regelt die Aufhebung des Vermögensteuergesetzes zum 1. Januar 2003. Damit zieht der Gesetzgeber die Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995. Zugleich wird der Weg für ländereigene Vermögensteuergesetze frei, da der Bund auf seine Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 72 GG verzichtet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2003.